

61. Regulierungsfähigkeit der zu Tertialgütern auf Rügen gehörenden bäuerlichen Stellen.

V. Zivilsenat. Ur. v. 22. Mai 1897 i. S. preuß. Domänenfiskus u. v. E. (Prozokaten) w. D. (Prozokanten). Rep. V. 395/96.

I. Generalkommission Frankfurt a. D.

II. Oberlandeskulturgericht Berlin.

Der im Besitze des zum Tertialgut M. auf Rügen gehörigen Kossätenhofes Nr. 1 befindliche D. trug bei der Generalkommission zu Frankfurt a. D. darauf an, die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse dieses Hofes behufs der Eigentumsverleihung an ihn nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Juni 1892 (G. S. S. 127) zu bewirken. Der Domänenfiskus und der Tertialist v. E. widersprachen dem Antrage. Nachdem der Rechtsstreit instruiert worden,

verurteilte die Generalkommission die Provokaten zur Anerkennung des von dem Provokanten erhobenen Regulierungsanspruchs. Das Oberlandeskulturgericht bestätigte diese Entscheidung.

Die Revision der Provokaten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Durch das Gesetz vom 12. Juni 1892 sind die in den §§ 74, 76 flg. des Reallastenablösungsgesetzes vom 2. März 1850 enthaltenen Bestimmungen, welche die Regulierung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigentumsverleihung betreffen, mit gewissen Abänderungen auf Neu-Vorpommern und Rügen ausgedehnt worden. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter angenommen, daß die Voraussetzungen des Gesetzes vom 12. Juni 1892 sowie der §§ 74, 76 flg. des Gesetzes vom 2. März 1850 in Bezug auf den von dem Provokanten geltend gemachten Regulierungsanspruch vorhanden seien. Dieser Anspruch ist dahin gerichtet, daß der in dem Besitze des Provokanten befindliche, zum Terialgut M. gehörige Kossätenhof für regulierungsfähig erachtet werde. Was die Revision gegen diesen von dem Berufungsgericht eingenommenen Standpunkt vorbringt, ist nicht geeignet, dessen Wichtigkeit zu erschüttern. . . .

Die Revision rügt Verletzung der Grundsätze von der Beweislast, da der Provokant auf Grund eines Zeitpachtvertrages besitze, und ihm daher angesichts der Bestimmung im dritten Absätze des § 74 a. a. D. der Beweis obgelegen habe, daß und warum seine Stelle dennoch regulierungsfähig sei. . . . Dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt.

Der dritte Absatz des § 74 a. a. D. lautet: „Regulierungsfähig sind hienach nicht die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen“. Mit dem Schlusse aus dem Gegensatze ergibt sich, daß die unter Begründung oder Fortsetzung eines gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Zeitpacht gegebenen Stellen regulierungsfähig sind, vorausgesetzt, was aus dem ersten Absätze des § 74 hinzuzufügen ist, daß im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirte erfolgte. Diese sog. lassitischen Zeitpachtverhältnisse, bei denen in einzelnen Punkten sich mit dem Zeitpachtverhältnisse ein gutherrlich-bäuerliches Verhältnis

misch, hatten sich in Preußen hauptsächlich seit dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts in engem Zusammenhange mit der damaligen, zum Teil rückläufigen Agrargesetzgebung entwickelt. Daß das Gesetz vom 2. März 1850 im § 74 gerade diese Verhältnisse mit treffen wollte, erhellt mit Sicherheit sowohl aus dem mitgetheilten Wortlaut des § 74 Abs. 3, als auch aus den Motiven und Landtagsberatungen zu dieser Bestimmung. Das frühere Revisionskollegium für Landeskultursachen wie auch das frühere Obertribunal haben daher auch stetig die Regulierungsfähigkeit der in einem solchen laßitischen Zeitpachtverhältnisse stehenden Stellen anerkannt.

Vgl. u. a. Zeitschrift für Landeskulturgeßgebung Bd. 5 S. 176, Bd. 6 S. 177.

Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht unter eingehender Begründung festgestellt, daß bis zu der im Jahre 1866 erfolgten Ermiffion der damals im Besitze der Stelle befindlichen Mutter des Provokanten ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß zwischen den Inhabern des Hofes des Provokanten und den Tertialbesizern des Gutes M. bestanden habe, und daß dem nach der Ermiffion der Mutter zwischen dem Provokanten und dem damaligen Tertialisten im Jahre 1866 abgeschlossenen Zeitpachtvertrage der Charakter eines laßitischen Zeitpachtvertrages beizühne. Diese Feststellung bietet nach keiner Richtung Anlaß zu rechtlicher Beanstandung; auch kann ihr mit Fug nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie hinsichtlich der Charakterisierung des Zeitpachtvertrages von 1866 auf einer widerspruchsvollen Grundlage ruhe. Zwar sagt der Berufsungsrichter im Beginn der diesen Punkt betreffenden Erörterung, es erscheine allerdings nicht ausgeschlossen, daß der Tertialist bei dem Abschlusse des Zeitpachtvertrages von 1866 die Absicht gehabt habe, das bisherige Verhältniß zu beseitigen und ein reines Zeitpachtverhältniß herzustellen; er spricht sich indes demnächst weiter dahin aus, daß bei dem Inhalte des Vertrages jene Absicht nicht als verwirklicht angesehen werden könne, daß im Gegenteile bei der Art, wie der Vertrag abgeschlossen sei, die Annahme nahe liege, daß der Tertialist sich gesehent habe, das alte Verhältniß gänzlich aus der Welt zu schaffen. Wenn der Berufsungsrichter für seine Feststellung, daß in dem Vertrage von 1866 das alte, bestehende Verhältniß in der Hauptsache beibehalten und im wesentlichen nur in Bezug auf die Höhe des Zinses geändert sei,

namentlich die Bestimmung im § 15 des Vertrages verwertet, in welcher es heißt, Pächter habe außer der Pacht alle ihm wohlbekanntes bisherigen Leistungen unverkürzt zu erfüllen, und wenn er ferner auch die Vertragsbestimmung heranzieht, durch welche dem Pächter die Pflicht auferlegt wird, seine Mutter ohne weitere Entschädigung auf die Dauer der Pachtzeit bei sich zu behalten und ihr, wenn es ihr rechtlich zustehe, den Miteil zu gewähren, so sind begründete Ausstellungen hiergegen nicht zu erheben.

Das Vorbringen der Revision, der Provokant müsse, weil ein Zeitpachtvertrag vorliege, beweisen, daß und warum seine Stelle dennoch regulierungsfähig sei, ist nach Vorstehendem gegenstandslos. Denn für die Frage der Regulierungsfähigkeit ist eben nicht schon das bloße Vorhandensein eines Zeitpachtvertrages, sondern dessen rechtliche Natur entscheidend; und im gegenwärtigen Falle ist, während die Revision hierfür noch erst den Nachweis vom Provokanten verlangt, bereits vom Berufsrichter festgestellt worden, daß hier nicht ein die Regulierungsfähigkeit ausschließender reiner Zeitpachtvertrag, sondern ein die Regulierung zulassender laffitischer Zeitpachtvertrag im Sinne des § 74 Abs. 3 abgeschlossen sei.

Die Revision nimmt bei ihrer Beschwerde wegen unrichtiger Verteilung der Beweislast noch Bezug auf zwei Äußerungen des Berufsrichters, von denen die eine dahin lautet, es hätten, wenn der Provokant beweise, daß der Hof zu laffitischen Rechten ausgethan oder mit Abgaben und Diensten an die Gutsherrschaft belastet sei, und daß er im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen mit einem Wirte wieder besetzt worden sei, die Provokaten den Gegenbeweis zu führen, daß ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis nicht begründet oder nicht fortgesetzt sei; während an der anderen Stelle gesagt ist, den Provokaten sei der ihnen obliegende und durch Berufung auf den Vertrag vom Jahre 1866 angetretene Gegenbeweis für das Nichtvorhandensein eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses nicht gelungen. Diese Äußerungen geben indes zu Bedenken keinen Anlaß; denn sie laufen auf den richtigen und in der Rechtsprechung des früheren Revisionskollegiums für Landeskulturfachen wie des früheren Obertribunales,

vgl. Zeitschrift für Landeskulturgefetzgebung Bd. 5 S. 186. 221. 312, Bd. 6 S. 177,

anerkannten Satz hinaus, daß die Erfordernisse eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses im Sinne des § 74 sich nach dem Inhalte der im ersten Absatz des § 74 enthaltenen Vorschrift bestimmen, und daß derjenige, welcher behauptet, daß demungeachtet ein solches Verhältnis nicht bestehe, den Nachweis hierfür zu führen hat.

Die Revision entnimmt einen weiteren Angriff der Annahme des Berufungsrichters, daß die Stelle des Provokanten im Falle der Besitzerledigung nach Herkommen mit einem Wirte wieder besetzt sei. Sie führt aus, der Provokant habe nachzuweisen, daß er auf Grund des Herkommens in den Besitz des Hofes eingesetzt sei; da das Berufungsgericht aber anerkenne, daß die Provokaten bei Abschluß des Zeitpachtvertrages von 1866 die Absicht gehabt hätten, ein reines Zeitpachtverhältnis an die Stelle des früheren Zeitpachtverhältnisses zu setzen, so sei dem Provokanten die Stelle nicht auf Grund des Herkommens übertragen. Die Revision irrt hierbei in der rechtlichen Bedeutung des Wortes „Herkommen“ im § 74 Abs. 1 a. a. O. Es soll nicht ein zur Wiederbesetzung verpflichtendes Gewohnheitsrecht bezeichnen, sondern lediglich eine dauernde Übung. Dies ergibt sich zuverlässig daraus, daß bei der Beratung des § 74 in der zweiten Kammer der Antrag, anstatt der Worte „nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirte erfolgte“ die Worte zu setzen „nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirte erfolgen mußte und bisher wirklich erfolgt ist“, abgelehnt worden ist.

Vgl. Lette u. Röhne, Landeskulturgesetzgebung Bd. 1 S. 215, Bd. 2 S. 615; Entsch. des Obertrib. Bd. 25 S. 16.

Es kommt also lediglich auf die Thatsache an, daß bei Besitzerledigungen jedesmal die Wiederbesetzung mit einem Wirte erfolgt ist. Der Vorderrichter stellt nun fest, daß dies hier während eines Zeitraumes von fast zwei Jahrhunderten bis zur Gegenwart geschehen ist. Auch hat diese Übung sich in der Einsetzung des Provokanten wiederholt. Dieses Erfordernis des § 74 ist also erfüllt. Daß die Art des Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen der neue Wirt eingesetzt ist, für das Bestehen des Herkommens ohne Belang ist, liegt auf der Hand. Es ist deshalb auch gleichgültig, daß der Provokant die Stelle auf Grund eines Zeitpachtvertrages erhalten hat.

Nach der Bestimmung des § 74 ist zu dessen Anwendung der Nachweis genügend, daß die Wiederbesetzung der Stelle mit einem

Wirte im Falle der Besizerledigung entweder nach Herkommen, oder nach Gesetz erfolgt ist. Im gegenwärtigen Falle wird die Berufungsentscheidung daher schon durch die Feststellung getragen, daß ein Herkommen der erforderlichen Art bestanden habe. Es bedarf demnach keines Eingehens auf die weitere Frage, mit welcher der Berufungsrichter sich ebenfalls beschäftigt hat, und die von ihm in bejahendem Sinne entschieden ist, ob außerdem auch noch ein gesetzlicher Zwang zur Wiederbesetzung obgewaltet habe. Damit erledigen sich die gegen diesen Punkt der Vorentscheidung gerichteten Revisionsangriffe.“ . . .